

# RS Vwgh 1992/5/6 92/01/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

StbG 1985 §20 Abs1;

VwGG §27;

## Rechtssatz

Der belangten Behörde kann ab Erlassung des Zusicherungsbescheides nicht mehr der Vorwurf gemacht werden, ihre Entscheidungspflicht gem § 27 VwGG verletzt zu haben, da sie aufgrund dieses Bescheides berechtigt ist, mit ihrer endgültigen Entscheidung solange zuzuwarten; bis der Antragsteller innerhalb der ihm eingeräumten Frist den betreffenden Nachweis ("Nachweis des Ausscheidens aus dem fremden Staatsverband") erbringt.

## Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010020.X02

## Im RIS seit

06.05.1992

## Zuletzt aktualisiert am

03.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)